

18. Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung)

Vom 19. Mai 2016

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 20.05.2016

Aufgrund des § 39 Absatz 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 11. Mai 2016 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studienqualifikationssatzung vom 10. September 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 6), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird nach der Zeile „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informatik, Bachelor of Science“ folgende Zeile eingefügt:

”

Wirtschaftsingenieurwesen Materialwissenschaft, Bachelor of Science	Es sind ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis ist durch ein Schulabschlusszeugnis oder durch vergleichbare Zertifikate bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters zu führen.
---	--

“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 19. Mai 2016

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel